

Rechtsreport

Die Herausgabe von Behandlungsunterlagen

Die Entscheidung, ob einer Patientin oder einem Patienten unentgeltlich Kopien der sie oder ihn betreffenden Krankenunterlagen zur Verfügung zu stellen sind, richtet sich nach Unionsrecht. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und einen Rechtsstreit dem Europäischen Gerichtshof mit mehreren zu klärenden Fragen vorlegt.

Streitig ist die unentgeltliche Herausgabe einer Kopie sämtlicher existierender Krankenunterlagen. Auch nach Meinung des BGH ist die Zahnärztin nach den einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts zunächst nicht verpflichtet, dem Kläger unentgeltlich Kopien der ihn betreffenden Krankenunterlagen zur Verfügung zu stellen. Nach § 630 f Abs. 1 Satz 1 BGB sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, zu Dokumentationszwecken zu führen. Gemäß § 630 g BGB können Patientinnen

und Patienten elektronische Abschriften von der Behandlungsakte verlangen, müssen dabei anfallende Kosten aber erstatten.

Eine Pflicht der Beklagten, dem Kläger unentgeltlich Kopien sämtlicher ihn betreffender Krankenunterlagen zur Verfügung zu stellen, könne sich allerdings aus Art. 15 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO ergeben. Die erste Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sei nach einheitlicher Auffassung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Streitig sei jedoch, ob die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im vorliegenden Fall anwendbar sei, weil die „Stoßrichtung“ des Auskunftsbeghrens (mögliche Schadensersatzansprüche) andere seien und nicht Datenschutzzwecken dienen. Die in Art. 15 DSGVO geregelten Rechte und Pflichten sind aber nicht abhängig davon, ob die Mo-

tivation der oder des Betroffenen den oben genannten Schutzzweck betrifft. Es wird keine Begründung für die Erteilung der Auskunft und Kopie verlangt. Dies deutet nach Ansicht des BGH darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber es grundsätzlich dem freien Willen der oder des Betroffenen überlassen wollte, ob und aus welchen Gründen die Person ihre Rechte aus Art. 15 DSGVO einfordert. Allerdings dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Europäische Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen der oder des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erteilung von Kopien personenbezogener Daten durchaus im Blick gehabt hat. Unklar sei daher, ob der Schutz von Ärztinnen und Ärzten vor einem hohen Aufwand eine Kostentragungspflicht rechtfertigen könne.

BGH, EuGH-Vorlage vom 29. März 2022, Az.: VI ZR 1352/20 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

Abrechnung eines Medikationsplans

Im Zusammenhang mit der Abrechnung eines Medikationsplans treten bei der privatärztlichen Abrechnung auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) häufiger Probleme auf. Hierzu folgende Anmerkungen:

Im Medikationsplan sollen alle Arzneimittel, die Patientinnen und Patienten anwenden, mit Dosierungs- und Einnahmehinweisen übersichtlich und verständlich dokumentiert werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass, um von einem Medikationsplan sprechen zu können, mindestens zwei Medikamente im Sinne eines Interaktionsplanes auf dem Medikationsplan aufgeführt sein müssen.

Eine originäre Nummer für die Berechnung eines Medikationsplans ist in der aktuellen GOÄ nicht enthalten, sodass diese analog einer gleichwertigen, in der GOÄ enthaltenen Leistung abgerechnet werden muss. Nach § 6 Abs. 2 GOÄ kann eine selbstständige ärztliche Leistung, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen wurde, nach Art, Kosten und Zeitaufwand analog einer bestehenden Leistung der GOÄ bewertet

werden. Hinsichtlich der korrekten Ausweisung einer anlagen Gebührenposition auf der Liquidation wird auf den GOÄ-Ratgeber (DÄB 09/2007; 104 [36]) verwiesen.

Für die Erstellung eines Medikationsplans kann die Nr. 70 („kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) GOÄ analog berechnet werden. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 14./15. Mai 2020 die nachfolgenden Abrechnungsempfehlungen beschlossen: „*Erstellung oder Aktualisierung und ggf. elektronische Übersendung eines Medikationsplans analog Nr. 70 GOÄ*“ (DÄB 06/2020; 117 [16]).

Diskutiert werden immer wieder auch der analoge Ansatz der Nrn. 76 oder 78 GOÄ für die Erstellung eines Medikationsplans. Diese entsprechen jedoch nicht dem geforderten Art-, Kosten- und Zeitaufwand.

Die Nr. 76 GOÄ fordert originär die Ausstellung eines schriftlichen Diätplans, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt. Der Anlass hierfür kann nach der Kommentierung nach Brück et al. (Deut-

scher Ärzteverlag) vielfältig sein. Zumeist wird es sich um Ernährungs- oder Stoffwechselstörungen handeln, die im Rahmen der Behandlungsstrategie auch einer diätetischen Intervention bedürfen.

Gleiches gilt für den Ansatz der Nr. 78 GOÄ. Die Leistungslegende der GOÄ-Nr. 78 sieht den Ansatz der Nummer ausschließlich für die Erstellung eines Behandlungsplans für die Chemotherapie und/oder schriftlichen Nachsorgeplans für einen tumorranken Patienten, der individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt wird. Nach der Kommentierung nach Brück et al. ist diese Leistung auf ganz spezifische Behandlungspläne bzw. Nachsorgepläne bezogen. Eine Analogabrechnung der Nr. 78 GOÄ kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Schwierigkeit der Erstellung eines solchen Behandlungsplans mit den in der Leistungslegende zu Nr. 78 GOÄ genannten Anlässen vergleichbar wäre.

Bei beiden vorgenannten Leistungen ist insbesondere der Aufwand im Vergleich zur Erstellung eines Medikationsplans deutlich höher.

Sandra Hoppe